

Satzung des Gospelchores Sound'n'Soul, Aachen

(in der Fassung vom 26.09.2016)

§ 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Gospelchor Sound'n'Soul“ mit Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Aachen und ist ins Vereinsregister im Amtsgericht Aachen eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 – Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Die Aufnahme fördernder Mitglieder geschieht durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand.

Über die Aufnahme singender Mitglieder in den Verein entscheidet allein die Chorleitung nach Beurteilung der musikalischen und stimmlichen Begabung.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum

Quartalsende. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Für die Berufung gilt die Frist von einem Monat nach dem Gespräch und muss beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Verein zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderen Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Details zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt.

§ 6 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der

Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufung per E-Mail ist grundsätzlich zulässig. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von g) und i), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle singenden Mitglieder, jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
- e) Festsetzung der Beitragsordnung;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach §12 der Satzung;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 4 der Satzung;
- i) Besetzung der Chorleitung nach §11 der Satzung.

Jedem singenden Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) der Chorleitung

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n),
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenführer,
- e) der/die stellvertretende(n) Kassenführer(n).

Der geschäftsführende Vorstand und die Chorleitung bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des

Vorstandes, eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt mit der Ausnahme der Chorleitung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse hauptsächlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse erfordern nur dann eine Bezeichnung des Beschlussgegenstandes in der Berufung, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich beantragt. Der Vorstand kann einen Beschluss auch außerhalb von Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 - Besetzung der Chorleitung

Die Besetzung der Chorleitung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Hochschulgemeinde Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 13 - Rechteübertragung

Das Chormitglied überträgt dem Chor Sound'n'Soul e. V. und unmittelbar dessen Vertragspartnern weltweit und ohne räumliche und zeitliche Einschränkungen alle Rechte, die durch seine/ihre Mitwirkung bei den Aufnahmen entstanden sind sowie die Ansprüche an den Darbietungen.

Das Recht erstreckt sich auf alle derzeitigen Verwertungen wie insbesondere öffentliche Aufführungen, Hörfunk, Fernsehen, Tonfilm, mechanische Wiedergaben, Vervielfältigungen und Verbreitungen. Die Übertragung bezieht sich auch auf alle künftigen Nutzungsarten und auf durch etwaige Änderung bestehenden Rechts oder Schaffung neuer Rechtsnormen neu erwachsende Rechte.

Für die Mitwirkung bei Aufführungen und Aufnahmen erhält das Chormitglied keine Vergütungen, sofern nicht anders vereinbart.

Die Rechteübertragung gilt über das Ausscheiden aus dem Chor hinaus.

§ 14 – Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26.09.2016 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.